

17.02.2016

Kleine Anfrage 4469

der Abgeordneten Torsten Sommer und Oliver Bayer PIRATEN

Flughafen Düsseldorf und die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

Im gültigen Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist in der zur zugehörigen Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV) beinhalteten Anlage 5 die Anzahl der Lizenzen für „Drittabfertiger“ am Flughafen Düsseldorf auf 2 festgelegt.

Eine dieser 2 Lizenzen hat die Firma FDGHG, die zweite die AviaPartner inne.

Entgegen der o. g. gültigen gesetzlichen Vorgabe scheint das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV-NRW) im Dezember 2015 als Ergebnis eines Verhandlungsverfahrens die Zulassung für eine zusätzliche 3. „Drittabfertiger“-Lizenz erteilt zu haben

Diese Entscheidung könnte nach Ansicht des Betriebsrats der Firma FDGHG mittelbar die Arbeitsplätze der von uns vertretenen Arbeitnehmer gefährden.

Aus diesem Grund hat die Firma FDGHG, gerichtet an die Ministerpräsidentin des Landes NRW, Fachaufsichtsbeschwerde gegen das NRW-Ministerium (MBWSV-NRW) erhoben. Bisher erfolgte wohl keine Reaktion und es könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass am Flughafen Düsseldorf ohne gesetzliche Legitimation Fakten geschaffen werden sollen.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand in der obigen Angelegenheit?
2. Ist es richtig, dass eine dritte Erlaubnis erteilt wurde?
3. Andernfalls zu Frage 2: Soll eine Erlaubnis erteilt werden?
4. Was sind die Gründe für eine eventuelle Erlaubniserteilung?

Torsten Sommer
Oliver Bayer

Datum des Originals: 27.01.2016/Ausgegeben: 17.02.2016